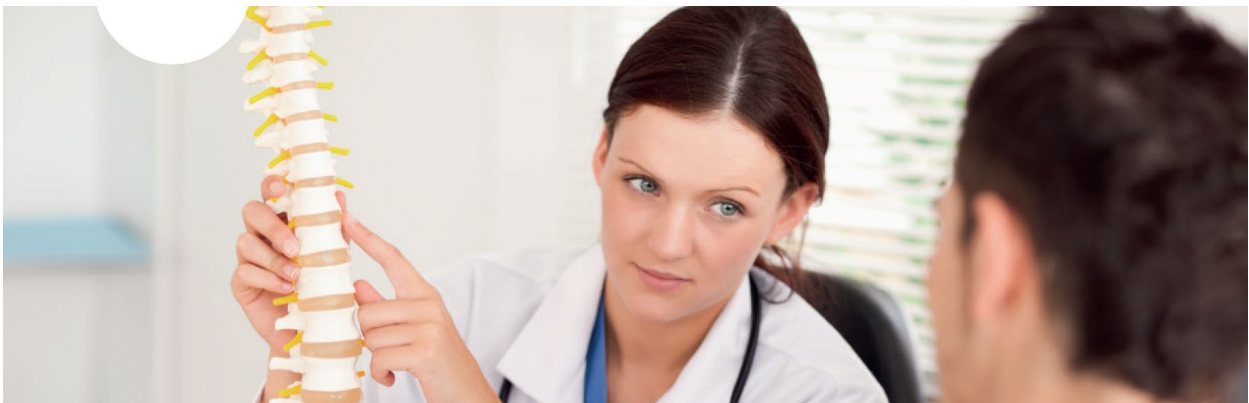


Arbeitsmedizinische Vorsorge



Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) im Jahr 2008 wurden die Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aus den meisten fachspezifischen Verordnungen wie beispielsweise der Gefahrstoff-, Biostoff- und Bildschirmarbeitsverordnung sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger zusammengefasst und vereinheitlicht.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge hat das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Sie wird in der ArbMedVV geregelt und ist eine individuelle Schutzmaßnahme, die technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergänzt. Darüber hinaus leistet die arbeitsmedizinische Vorsorge einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Konkretisiert werden die Inhalte der Verordnung durch die arbeitsmedizinischen Regeln (AMR), die den aktuellen Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wiedergeben. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in der AMR konkretisierten Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllt sind (Vermutungswirkung, § 3 Absatz 1 Satz 3 ArbMedVV). Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

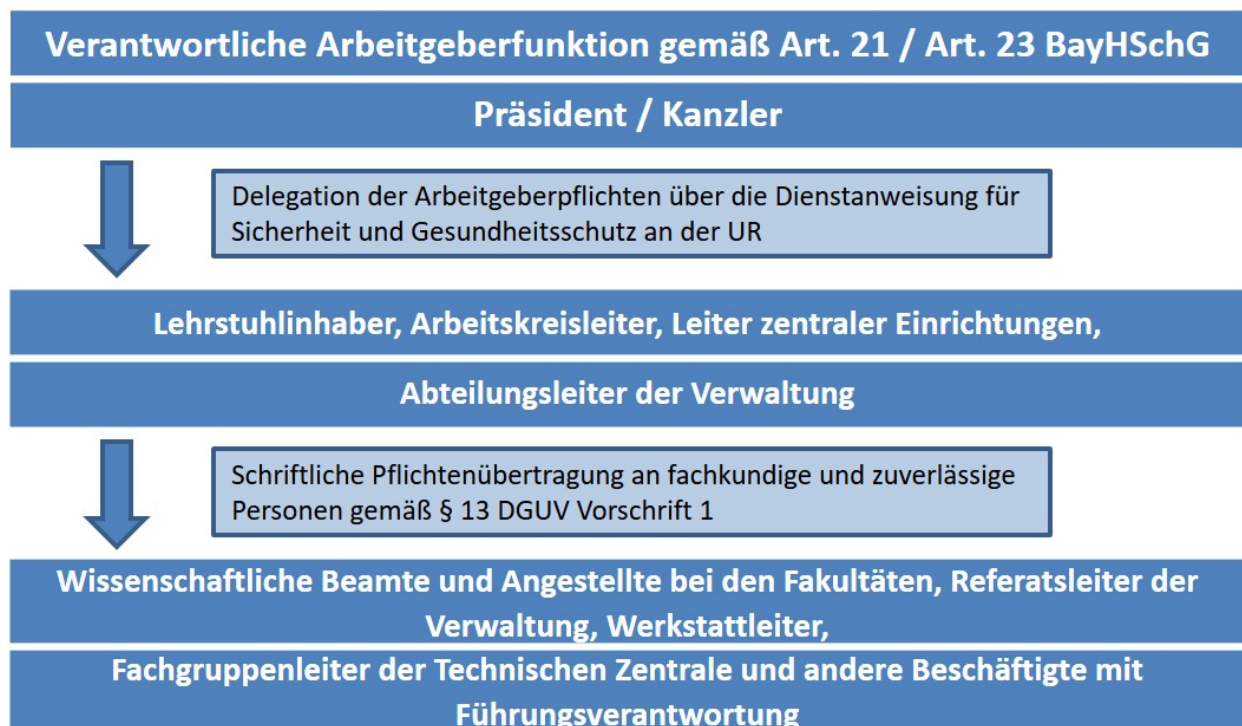
Wer ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge an der UR

Verantwortlich für eine angemessene Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge als Teil des Arbeitsschutzes ist der Arbeitgeber (§3 ArbMedVV – Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers).

An der Universität Regensburg haben gemäß Art. 21 und Art. 23 des BayHSchG der Präsident und der Kanzler diese verantwortliche Arbeitgeberfunktion inne. Mit der Dienstanweisung für Sicherheit und Gesundheitsschutz an der UR werden die Arbeitgeberpflichten an Lehrstuhlinhaber, Arbeitskreisleiter, Leiter zentraler Einrichtungen und Abteilungsleiter der Verwaltung delegiert.

Gemäß §13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann eine Pflichtenübertragung an fachkundige und zuverlässige Personen erfolgen (Wissenschaftliche Beamte und Angestellte bei den Fakultäten, Referatsleiter der Verwaltung, Werkstattleiter, Fachgruppenleiter der Technischen Zentrale und andere Beschäftigte mit Führungsverantwortung). Diese Übertragung bedarf der Schriftform. Sie kann auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden, sofern die Verantwortungsbereiche und die Schnittstellen eindeutig definiert sind.

Es bietet sich an die Beschäftigten im Rahmen der regelmäßigen Unterweisung über die arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren.



Wie werden die Vorsorgeanlässe der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermittelt?

Die Grundlage für die Ermittlung der Vorsorgeanlässe ist die Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), der Röntgenverordnung (RöV) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

An der Universität Regensburg ist mit dem Erhebungsbogen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge das Rüstzeug für eine sehr aussagefähige Gefährdungsbeurteilung vorhanden. Aufgrund der ermittelten Gefährdungen liefert die Gefährdungsbeurteilung als Ergebnis, ob und welche arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten ist.

Vorsorgeanlässe für Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß dem Anhang der ArbMedVV sind beispielsweise:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (nach Anlage Teil 1 der ArbMedVV)
- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und gentechnische Arbeiten (nach Anlage Teil 2 der ArbMedVV)
- Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen wie u.a. extreme Hitze, extreme Kälte, Lärm oder erhöhter körperlicher Belastung (nach Anlage Teil 3 der ArbMedVV)
- Sonstige Tätigkeiten wie u.a. Tragen von Atemschutzgeräten oder Arbeiten an Bildschirmgeräten

Welche Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge gibt es?

Es gibt drei Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Pflichtvorsorge (§4 ArbMedVV)

ist eine durch den Arbeitgeber schriftlich zu veranlassende Vorsorge bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der ArbMedVV konkret aufgeführt. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig durchgeführt werden. Der Arbeitgeber darf diese Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Angebotsvorsorge (§5 ArbMedVV)

ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die vom Arbeitgeber bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten schriftlich anzubieten ist. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der ArbMedVV konkret aufgeführt.

Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig angeboten werden. Der Beschäftigte darf dieses Angebot ablehnen. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber aber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der Beschäftigte eingewilligt hat.

Wunschvorsorge (§5a ArbMedVV)

hat der Arbeitgeber den Beschäftigten über die Vorschriften des Anhangs der ArbMedVV hinaus auf ihren Wunsch hin nach §11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

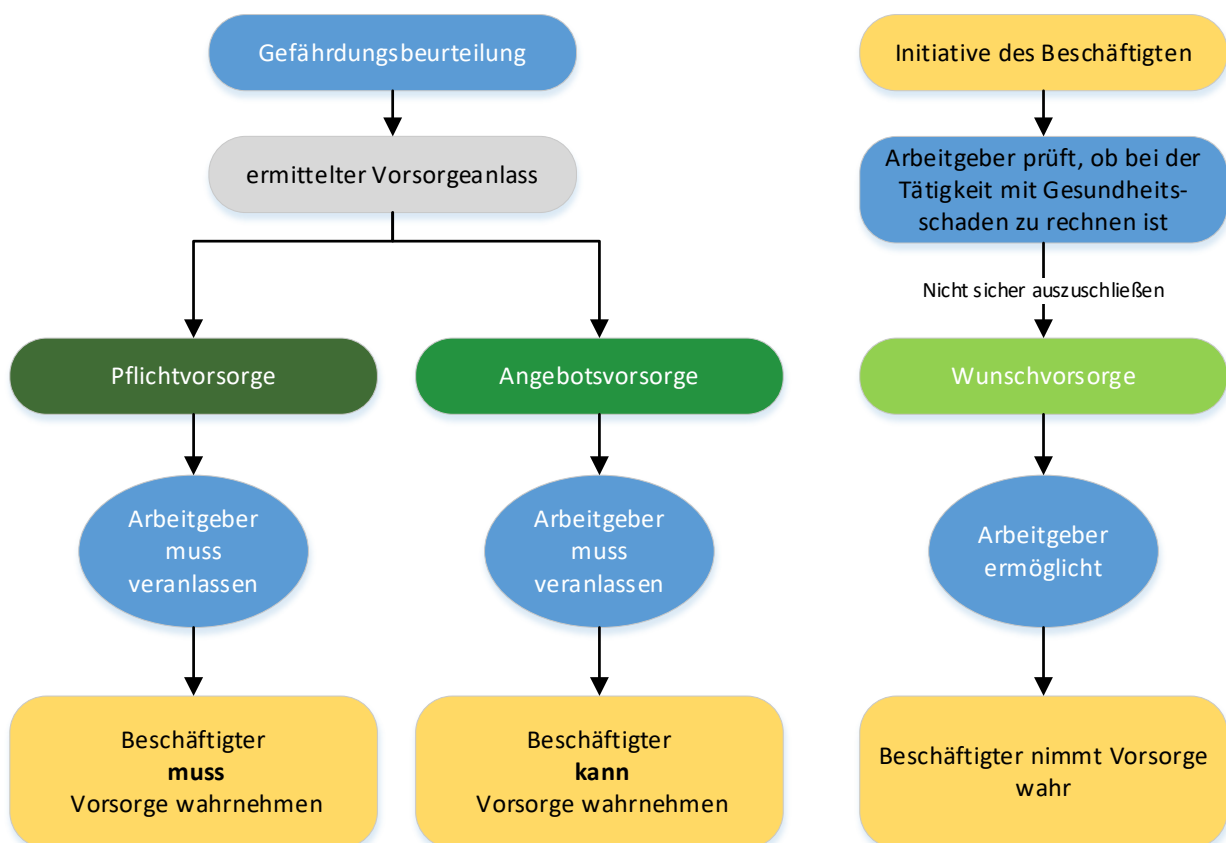


Abbildung 1: Die drei Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge BG RCI

Welchen Umfang hat die arbeitsmedizinische Vorsorge?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet im Rahmen der Anamnese ein ärztliches Beratungsgespräch mit Erhebung der Arbeitsbedingungen und der Krankheitsgeschichte. Körperliche und klinische Untersuchungen erfolgen nach ärztlichem Ermessen, sofern der oder die Beschäftigte diese nicht ablehnt. Zu den klinischen Untersuchungen zählen auch das Biomonitoring (siehe AMR Nr. 6.2 „Biomonitoring“) und Impfungen (siehe AMR Nr. 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“).

Zur Vorsorge gehören auch die Dokumentation und die Beratung der Beschäftigten über das Ergebnis. Die arbeitsmedizinische Vorsorge unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

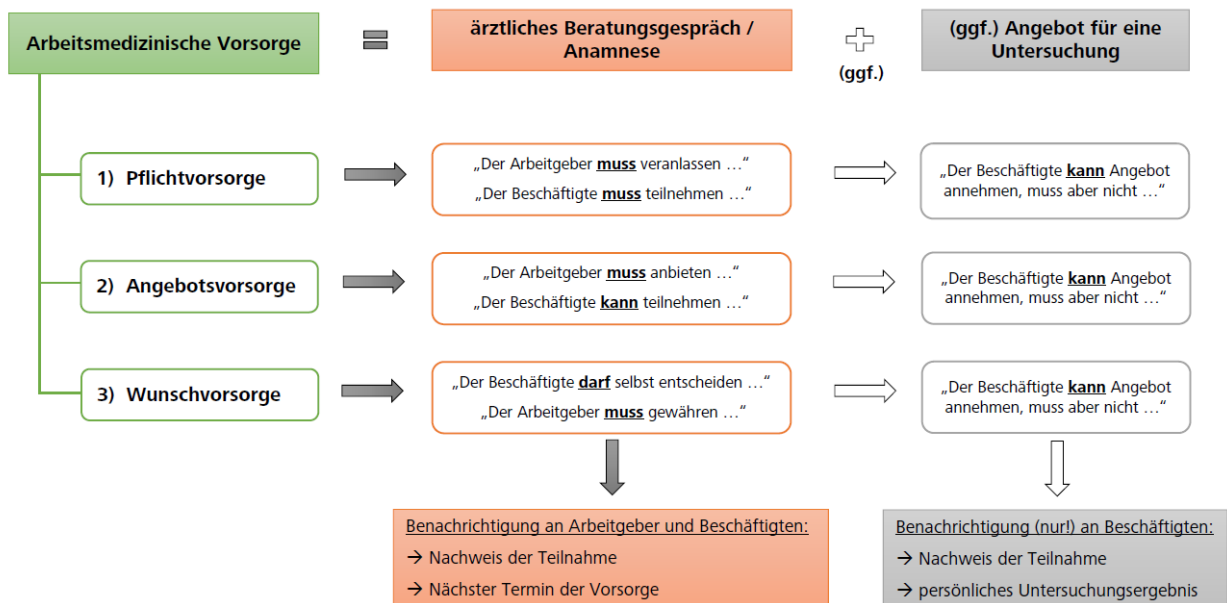


Abbildung 2: Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Erstellt: Referat Sicherheitswesen, FB 05 09 2017

Wie ist die Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung?

Eignungsuntersuchungen sind nicht Bestandteil der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und haben verschiedenen Rechtsfolgen. Zwar können Fragen der gesundheitlichen Eignung auch bei der Vorsorge thematisiert werden und zur Aufklärung und Beratung der Beschäftigten beitragen. Ebenso schließt die Eignungsuntersuchung Vorsorgeaspekte nicht aus.

Da arbeitsmedizinische Vorsorge und Einstellungsuntersuchung unterschiedliche Ziele verfolgen und dies dem Beschäftigten gegenüber auch hinreichend deutlich werden muss, bedarf es grundsätzlich einer getrennten Beratung und Untersuchung (§ 3 (3) ArbMedVV).

Eignungsuntersuchungen dienen der Beantwortung der Frage, ob die vorhandenen physischen und

psychischen Fähigkeiten und Potenziale der Beschäftigten erwarten lassen, dass die während der Beschäftigung zu erledigenden Tätigkeiten von ihnen ausgeübt werden können.

Insbesondere wenn Einschränkungen der gesundheitlichen Eignung von Beschäftigten in Bezug auf die vorgesehenen oder ihnen übertragenen Tätigkeiten zu Gefahren für Leib oder Leben anderer Beschäftigter führen würden, können Eignungsuntersuchungen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung sinnvoll und verhältnismäßig sein.

Für bestimmte Tätigkeiten bzw. Berufsgruppen sind besondere Eignungsuntersuchungen auf der Basis spezieller Rechtsvorschriften (z. B. Fahrerlaubnisverordnung, Triebfahrzeugführerscheinverordnung) für die Beschäftigten verpflichtend. Sie werden von Betriebsärzten und Arbeitsmedizinern nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorge (sog. „G-Untersuchungen“) durchgeführt. Der Arbeitgeber erhält im Anschluss eine Tauglichkeitsbescheinigung zugestellt.

Klassische Eignungsuntersuchungen sind zum Beispiel G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) und G 41 (Arbeiten mit Absturzgefahr).

Wie ist die Vorgehensweise an der Universität Regensburg geregelt?

1. Der Vorgesetzte ermittelt anhand der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen und/oder Eignungsuntersuchungen für seine Mitarbeiter.
2. Der Vorgesetzte teilt der Personalabteilung schriftlich diejenigen Mitarbeiter namentlich und mit dem jeweiligen Grund zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder Untersuchung mit. Die formlose Mitteilung ist ausreichend.
3. Die Personalabteilung nimmt die einzelnen Mitarbeiter in die Vorsorgekartei auf.
4. Die Personalabteilung schreibt jeden einzelnen Mitarbeiter persönlich an, um ihn auf die Vorsorge und/oder Eignungsuntersuchung hinzuweisen und bittet ihn darum, mit dem betriebsärztlichen Dienst einen Termin zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder Eignungsuntersuchung zu vereinbaren.
5. Der Mitarbeiter nimmt an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder der Eignungsuntersuchung teil.
6. Der betriebsärztliche Dienst erstellt anschließend eine Bescheinigung mit Datum der Teilnahme des Mitarbeiters an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder der Eignungsuntersuchung und der Angabe des nächsten Nachuntersuchungstermins. Sofern eine Eignungsuntersuchung durchgeführt wurde, wird die Eignung auch schriftlich bescheinigt. Die genannte(n) Bescheinigung(en) wird (werden) dem Mitarbeiter und der Personalabteilung zugesandt.
7. Sind die Beschäftigten einmal über die Personalabteilung erfasst, ist der Prozess angestoßen und die Einladung zur nächsten Vorsorge erfolgt automatisch.
8. Nachdem es jedoch keine Rückmeldung der Verwaltung an die Referate über eine erfolgte Vorsorge der Beschäftigten gibt, sollte hier eine referatsinterne Regelung gefunden werden.

Literaturhinweise und Informationsmaterial

Staatliches Recht:

- Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Weitere spezifische Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerke:
<https://www.umwelt-online.de/regelwerk/index.htm>
(Kostenloser Zugang von Arbeitsplatzrechnern mit IP-Kennung der Universität Regensburg über „Umwelt-Online-Login“)

Regelwerke und Informationen der Unfallversicherungsträger:

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- Druckschriften und Broschüren der KUVB:
<http://www.kuvb.de/>
- Regelwerke über Sicherheit und Gesundheitsschutz:
<https://www.dguv.de/de/index.jsp>

Universitätsinterne Dienstanweisungen, organisatorische Regelungen und Informationen:

- Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Brandschutzordnung (Teil A und B)
- Hausordnung
- Hinweise für werdende Mütter an der Universität Regensburg
- Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Weitere hausinterne Dokumente auf der Homepage der Universität Regensburg:
<http://www.ur.de/>
- Insbesondere auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen:
<http://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/index.html>